



03

BUND UND KANTONE

Die Fakten

Der Bund und die Kantone legen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung fest. Das BAFU und die kantonalen Forstämter sind für deren Kontrolle zuständig und stellen Informationen in Publikationen zusammen.



Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Waldeigentümer sind über ihre Rechte und Pflichten, als auch über lokale Planungsgrundlagen informiert. Dies beinhaltet Gesetze und Richtlinien sowie Waldentwicklungspläne.



Die Ziele

Die Waldeigentümer nutzen die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, um ihren Teil zur Erreichung lokaler, regionaler, kantonaler und nationaler Zielsetzungen beizutragen.



DER BUND

Auf Bundesebene entscheidet das Parlament über neue Gesetze oder Gesetzesänderungen. Für die Forstwirtschaft ist das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) zentral, aber auch andere, wie das Natur- und Heimatschutzgesetz oder das Raumplanungsgesetz erwähnen den Wald. Der Bundesrat hat zur Präzisierung die Waldverordnung (WaV) erlassen. Der Bund koordiniert seine Vollzugsmassnahmen mit den Kantonen.

Innerhalb der Bundesadministration sind Themen rund um den Wald dem übergeordneten Bereich Umwelt unterstellt. Dafür ist das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zuständig (UVEK).

DAS BUNDESAMT FÜR UMWELT (BAFU)

Innerhalb des UVEK ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schweiz zuständig. Es bildet die nationale Fachbehörde für die Umwelt und ist in 15 Abteilungen gegliedert. Für die nachhaltige Pflege und Nutzung des Waldes ist die gleichnamige Abteilung mit ihren vier Sektionen zuständig.

Holzwirtschaft und Forstwirtschaft

Waldschutz und Waldgesundheit

Walderhaltung und Waldpolitik

Waldleistungen und Waldpflege

Die Sektion "Rutschungen, Lawinen und Schutzwald" der Abteilung Gefahrenprävention ist für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren verantwortlich. Für die Waldbiodiversität ist die Sektion «Biodiversitätspolitik» der Abteilung Biodiversität und Landschaft zuständig.

Das BAFU stellt wichtige Informationsgrundlagen zu Verfügung, bereitet Entscheidungsgrundlagen vor und setzt diese um. Die übergeordneten Visionen, Ziele und Massnahmen werden in der Waldpolitik und der Ressourcenpolitik Holz zusammengefasst. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, werden in Waldplanungsinstrumenten wie Waldentwicklungs- und Betriebsplänen Massnahmen definiert. Weiter können die Kantone Strategien und Aktionspläne für den Bereich Wald und Holz erarbeiten.

Die Raumplanung folgt dem Subsidiaritätsprinzip:

Raumkonzept [Schweiz]



Richtpläne [Kantone]



Waldentwicklungspläne [regional]



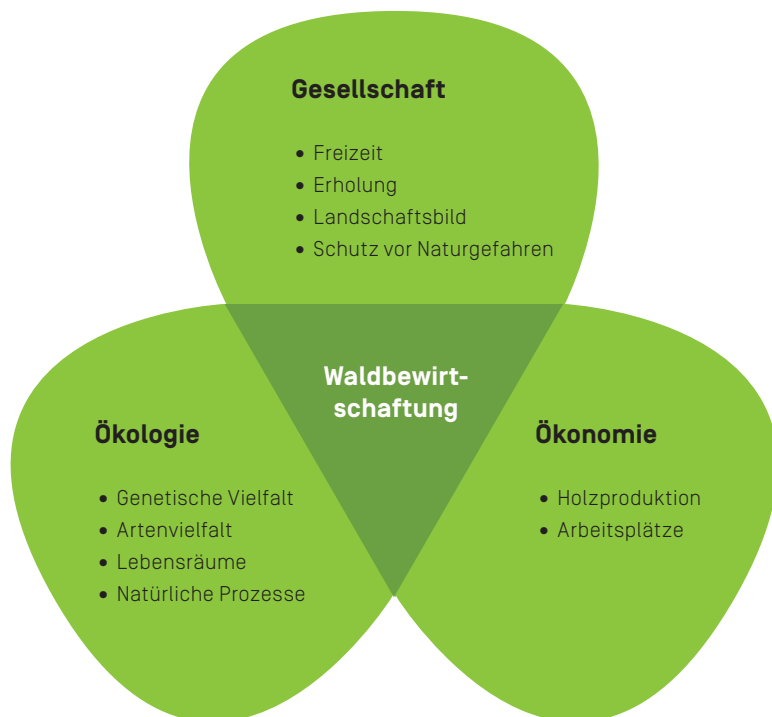
Betriebspläne [lokal]



Die Verantwortung für eine Sache liegt immer bei der tiefst möglichen Hierarchiestufe. In vielen Fällen sind dies Gemeinden. Ist nicht die Gemeinde zuständig, wird nach oben delegiert: Bezirk, Kanton, Bund.

WALDPOLITIK

Hauptziel der Waldpolitik ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft. Dabei steht die Waldbewirtschaftung im Zentrum, welche die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit heute und für künftige Generationen sicherstellen soll. Je nach Zielsetzung kann die Waldbewirtschaftung auch den Entscheid über eine Nichtbewirtschaftung des Waldes beinhalten. [vgl. Naturschutz im Wald]



Waldpolitik 2021 - 2024 Schwerpunkte

✓ **Potential nachhaltig nutzbaren Holzes wird ausgeschöpft.**

✓ **Klimawandel: Minderung und Anpassung ist sichergestellt.**

✓ **Die Schutzwaldleistung ist gesichert.**

✓ **Biodiversität bleibt erhalten und ist gezielt verbessert.**

✓ **Die Waldfläche bleibt erhalten.**

Die weiteren Ziele befassen sich mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft, der Vitalität der Bäume und der Verjüngung, einer schonenden Erholungsnutzung sowie der Bildung, der Forschung und dem Wissenstransfer.

NFA – Programmvereinbarungen Wald

Um die Ziele der Waldpolitik zu erreichen, unterstützt der Bund die Kantone seit 2008 leistungsorientiert im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen. Diese werden über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) finanziert. Im Waldbereich sind das die Programme «Schutzwald», «Biodiversität im Wald» und «Waldbewirtschaftung», die seit 2020 in der Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst sind. Insgesamt hat das BAFU im Jahr 2021 rund CHF 180 Mio. für Leistungen im Bereich Wald ausgegeben. Die Kantone tragen zusätzlich rund CHF 200 Mio bei.

DIE KANTONE

Das schweizerische Waldgesetz schreibt den Kantonen den Vollzug vor und gibt ihnen gleichzeitig die Befugnisse, rechtswidrige Zustände zu beheben. Deswegen verfügt jeder Kanton über ein eigenes Waldgesetz mit individueller Waldverordnung.

Bei quantitativen Definitionen können sich deshalb zwischen den Kantonen kleine Differenzen ergeben.

Dies betrifft beispielsweise den Begriff des Waldes (Minimalgrösse, Alter) oder Waldabstände.



Die Kantone sind für den Vollzug zuständig.